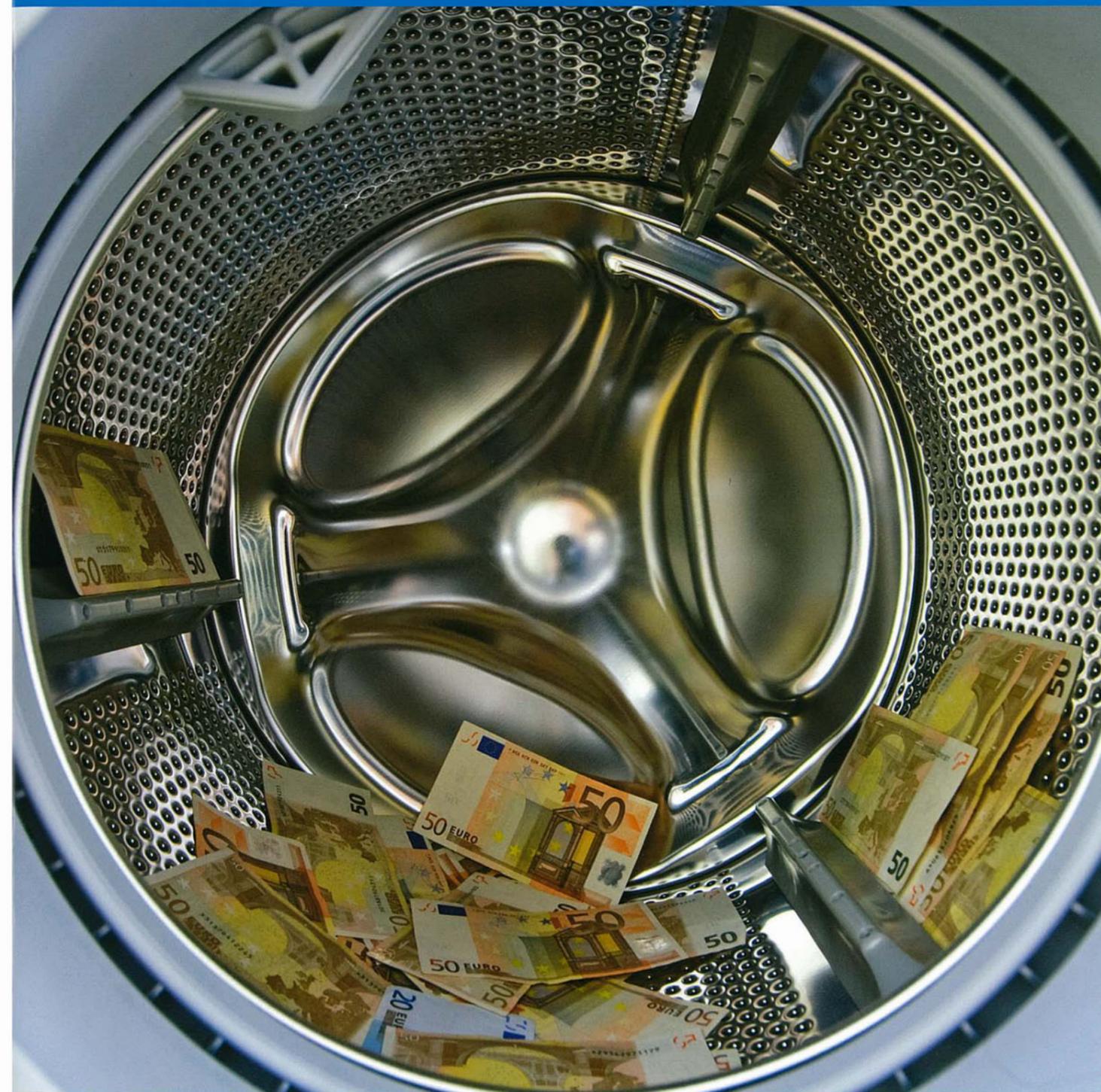


April 2008

Update

GELDWÄSCHE SPEZIAL

Mitgliedermagazin der Kammer der Wirtschaftstreuhänder



Mit uns
wachsen.

 KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Fachkommentar



Dr. Oliver Scherbaum
Rechtsanwaltskanzlei Wille -
Brandstätter - Scherbaum

Problem „unbestimmter Gesetzesbegriff“

Das in Österreich durch die Verfassung legitimierte Rechtsstaatsprinzip erfordert eine klare Bestimmung der Rechtsordnung, mit anderen Worten eine präzise Festlegung der Rechte und Pflichten des Einzelnen. Dadurch ist der Gesetzgeber grundsätzlich gefordert die Gesetze derart deutlich zu formulieren, dass eine Vollziehung auf der ausschließlichen Grundlage der Gesetze (und nicht unsachlich) möglich ist.

Diese Verpflichtung wird allerdings durch Einräumung von Spielräumen für die Behörde bei der Vollziehung der Gesetze in gewissem Maße durchbrochen. Einer dieser zulässigen „Spielräume“ ist der sogenannte „unbestimmte Gesetzesbegriff“, der einen eigenständigen Gedanken des gesetzlichen Tatbestands beinhaltet, dessen Bedeutung allerdings unklar ist und dessen Sinn erst durch Auslegung erforscht werden muss. Der Entwurf des Berufsrechtsänderungsgesetz 2008 (BRÄG 2008), aber auch der WT-ARL sieht gleich mehrere solcher unbestimmter Gesetzesbegriffe vor, die einer Auslegung der Rechtsanwender bedürfen.

Klar ist, dass der Rechtsunterworfene gröblich benachteiligt wird, wenn seine Rechte und Pflichten in den Gesetzen nicht ausreichend bestimmt, sondern erst durch Auslegung ermittelt werden müssen. Wenn ein bestimmtes Verhalten des Einzelnen eine bestimmte gesetzliche Sanktion bewirkt, kann sich der Einzelne besser auf die Konsequenzen seines Handelns einstellen. Unbestimmte Gesetze, bzw. solche die unbestimmte Gesetzesbegriffe beinhalten, sind daher in der Rechtsanwendung schon grundsätzlich von Nachteil, weil sie schlichtweg eine Unschärfe bewirken. Daran vermag es auch nichts zu ändern, dass unbestimmte Gesetzesbegriffe allein nach den Maßstäben und Wertvorstellungen auszulegen sind, die sich in dem betreffenden Lebensbereich und Sachbereich herausgebildet haben, weil ihnen ungeachtet dessen eine gewisse Unsicherheit innewohnt.

Für den Rechtsunterworfenen günstiger sind da noch sogenannte Ermessensbestimmungen („kann“-Bestimmungen), die bei der Vollziehung eine Wahlfreiheit zwischen mehreren möglichen Auslegungen zulassen. In diesen Fällen kann der Rechtsunterworfene den Tatbestand der Rechtsvorschrift klar ausmachen und beispielsweise im Falle deren Nichteinhaltung darauf hoffen, dass bei der Vollziehung von einem für den Betroffenen positiv gearteten Ermessen Gebrauch gemacht wird.

Die rechtsstaatliche Kontrolle bei der Vollziehung von Normen mit unbestimmten Gesetzesbegriffen ist für den Betroffenen ebenso kläglich. Der Verwaltungsgerichtshof beschränkt sich bei seiner Prüfung heute nur noch damit, ob die von der Behörde angewendeten Maßstäbe zur Konkretisierung des unbestimmten Gesetzesbegriffs offenbar gegen im geltenden Gesetz auffindbare Wertungsrichtlinien verstoßen, nicht aber die Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes überhaupt. Erst wenn sich der unbestimmte Gesetzesbegriff selbst nach Heranziehung aller Interpretationsmethoden immer noch nicht klar definieren lässt (und den „unbestimmten“ so zu einem „bestimmten“ Gesetzesbegriff macht), ist die Gesetzesbestimmung (oder auch der darauf basierende Rechtsakt) verfassungswidrig und vom Verfassungsgerichtshof aufzuheben, wobei gerade bei Regelungen, die – wie im Falle der Umsetzung der Geldwäscherichtlinie – Grundrechtseingriffe ermöglichen, eine besonders strenge Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof vorgenommen wird.

Dr. Oliver Scherbaum ist Rechtsanwalt in Wien und Partner der WILLE BRANDSTÄTTER SCHERBAUM Rechtsanwälte OEG. Die Kanzlei ist auf die Lösung komplexer Rechtsangelegenheiten spezialisiert. Kontakt: office@w-b-s.at